

Erhaltungssatzung "Hirschgraben"

Auf Grund von § 172 (1) Nr. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) i. V. m. § 4 der GemO (Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16. 04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Lageplan vom 16.04.2014, M 1:2500 dargestellten Grundstücke im Bereich Hirschgraben 1, 3, 5, 7, 9, 11 und 13 sowie Seestraße 2.

Der Lageplan vom 16.04.2014, M 1:2500 sowie die Begründung (Broschüre des Architekturbüros Groß vom 09.04.2015) sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg.

§ 3 Genehmigungspflicht

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 (1) Nr. 4 BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder rückbaut.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ravensburg, den

Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp